



## Fachinformation Tierschutz

# Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tierausstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird

Tierbörsen sind Veranstaltungen, auf denen Tiere, insbesondere Reptilien und Ziervögel zum Kauf oder Tausch angeboten werden. Die Tiere werden sowohl von Privatpersonen, zum Beispiel von Züchterinnen und Züchtern, als auch von Händlerinnen und Händlern verkauft oder untereinander getauscht. Tiere unterschiedlicher Herkunft und Arten werden dabei nicht selten zum wiederholten Mal auf engem Raum versammelt, was mit Stress und gesundheitlichen Risiken verbunden ist.

An Kleintiermärkten und Ausstellungen von Zuchtorganisationen und anderen Veranstaltern werden hauptsächlich Kaninchen, Nagetiere, Zier- und Nutzvögel oder Katzen- und Hundewelpen vom Bauernhof möglichen Käuferinnen und Käufern angeboten.

Die Fachinformation enthält die relevanten Tierschutzbestimmungen.

### **Bewilligungspflicht**

Ausstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird sowie Kleintiermärkte und Tierbörsen sind bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 1 TSchG; Art. 104 Abs. 3 TSchV).

### **Verbotene Handlungen an Tieren**

Das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen ist verboten, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird. Auch dürfen den Tieren keine Stoffe zum Zweck der Änderung der äusseren Erscheinung verabreicht werden, wenn dadurch ihre Gesundheit oder ihr Wohlergehen beeinträchtigt wird (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. g + i TSchV).

Das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit couperten Ohren oder Ruten ist verboten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben. Dies gilt auch für Hunde ausländischer Halterinnen und Halter, die ihren Hund für einen Kurzaufenthalt oder als Übersiedlungsgut eingeführt haben (vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. e + Abs. 2 TSchV).

## **Bewilligungsvoraussetzungen**

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen und die Ausbildungsanforderungen von der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person erfüllt werden (vgl. Art. 105 Abs. 1 Bst. a-b TSchV). Abweichungen hinsichtlich Anforderungen an die Haltung oder die personellen Anforderungen an die Tierpflege sind im Rahmen der Bewilligung möglich (vgl. Art. 106 Abs. 4 TSchV).

## **Ausbildungsanforderungen an die für die Tierbetreuung verantwortliche Person**

- **Sachkundenachweis**

Die für die Tierbetreuung während der Veranstaltung verantwortliche Person muss über einen Sachkundenachweis zum schonenden Umgang mit den betreffenden Tierarten verfügen. Dieser vermittelt vertiefte Kenntnisse über das Einfangen und Festhalten von Tieren, über den schonenden Transport, die artgerechte Betreuung und Gehegegestaltung sowie das Führen von Tierbestandeskontrollen (vgl. Art. 103 Bst. d TSchV; Art. 39 + 41 TSchAV). Der Sachkundenachweis kann in Form eines vom BLV anerkannten Kurses oder eines Praktikums während mindestens drei Anlässen erlangt werden (vgl. Art. 198 Abs. 2 TSchV; Art. 40 TSchAV). Vom Sachkundenachweis befreit sind Personen, die über eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung mit der betreffenden Tierart verfügen (vgl. Art. 193 Abs. 3 TSchV).

- **Andere Ausbildungen**

Die kantonale Tierschutzfachstelle kann im Einzelfall auch andere Ausbildungen anerkennen, die das für die Betreuung der Tiere notwendige Wissen über die Bedürfnisse der gehaltenen Tiere und den schonenden Umgang mit ihnen vermittelt (vgl. Art. 199 Abs. 3 TSchV). Dazu zählen insbesondere übergeordnete Ausbildungen wie eine vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung oder ein fachspezifischer Berufs- oder Hochschulabschluss (z. B. Tierpfleger/in oder Zoologe/in, vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV).

## **Bewilligungsgesuche**

Bewilligungsgesuche sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter auf dem entsprechenden Formular an die kantonale Tierschutzfachstelle zu richten (vgl. Art. 104 Abs. 1 + 3 TSchV). Die Adressen der kantonalen Veterinärdienste sind unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > das BLV > Vollzug > Veterinärdienst Schweiz zu finden.

## **Bewilligung, Auflagen**

Die Bewilligung wird auf die für die Veranstaltung verantwortliche Person ausgestellt und auf die Dauer der Veranstaltung befristet (vgl. Art. 106 Abs. 1 + 2 TSchV). Wesentliche Änderungen zu einer Bewilligung, die die Zahl oder Art der Tiere, die Räume, die Gehege oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege betreffen, sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist (vgl. Art. 107 TSchV).

Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, beispielsweise hinsichtlich Anzahl Tiere, Tierarten, Gehegeanforderungen, Manipulationen an ihnen, Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung und personeller Verantwortlichkeiten (vgl. Art. 106 Abs. 3 TSchV).

## Veranstaltungsreglement

Den für die Durchführung von Tierbörsen, Tieraussstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird sowie Kleintiermärkten verantwortlichen Personen wird empfohlen, die Auflagen der Bewilligung in das Veranstaltungsreglement zu integrieren. Dieses enthält die Zulassungsbedingungen für Anbieterinnen und Anbieter sowie Bestimmungen zum Schutz der angebotenen Tiere, wie:

- Die Tiere sind schonend zu transportieren (vgl. Art. 15 TSchG). Die Transportbehälter müssen genügend Lüftungsöffnungen aufweisen und so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können. Die Tiere dürfen daraus nicht entweichen können und die Behälter müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist (vgl. Art. 167 Abs. 1 TSchV).
- Die Tiere sollen nur in dem dafür vorgesehenen Bereich der Veranstaltung angeboten werden dürfen (kein Parkplatzverkauf).
- Die Gehege müssen mit geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie mit Deckungsmöglichkeiten und Klimabereichen versehen sein (vgl. Art. 3 Abs. 2 TSchV).
- Im Ausstellungsraum sollten die Tiere nicht aus den Gehegen entnommen werden, da die Gefahr des Entfliehens besteht.
- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln dürfen nicht während einer Veranstaltung vorgenommen werden.
- Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese über eine entsprechende Bewilligung verfügen (Art. 109 TSchV).
- Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden (Art. 110 TSchV).
- Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart (Vergesellschaftung, Fütterung und Pflege, Klimaanforderungen) zu informieren (vgl. Art. 111 TSchV).

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

## Verzeichnis der Tiere sowie der Anbieterinnen und Anbieter

Die verantwortliche Person muss eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen (vgl. Art. 106 Abs. 5 TSchV).

## Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) und Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

### Art. 13 TSchG Bewilligungs- und Meldepflicht

<sup>1</sup> Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann überregionale Veranstaltungen mit Tieren für melde- oder bewilligungspflichtig erklären.

### Art. 15 TSchG Grundsätze (Allgemeines)

<sup>1</sup> Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen [...].

### **Art. 3 Abs. 2 TSchV            Grundsätze (Tierhaltung und Umgang mit Tieren)**

<sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

### **Art. 16 Abs. 2 Bst. g + i TSchV    verbotene Handlungen bei allen Tieren**

<sup>2</sup> Namentlich sind verboten:

- g. das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungssteigerung oder der Änderung der äusseren Erscheinung, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt wird;
- i. das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird;

### **Art. 22 Abs. 1 Bst. e + Abs. 2 TSchV            verbotene Handlungen bei Hunden**

<sup>1</sup> Bei Hunden sind zudem verboten:

- e. das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben;

<sup>2</sup> Hunde mit coupierten Ohren oder Ruten dürfen von ausländischen Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht sowie als Übersiedlungsgut eingeführt werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.

### **Art. 103 Bst. d TSchV            Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung**

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

- d. bei zeitlich befristeten Veranstaltungen und bei der Werbung: einen Sachkundenachweis erbringen;

### **Art. 104 Abs. 1, 3 + 4 TSchV            Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage des BLV an die kantonale Behörde zu richten.

<sup>3</sup> Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraussstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.

<sup>4</sup> Die kantonale Behörde entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

### **Art. 105 TSchV                    Bewilligungsvoraussetzung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
- b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;
- c. beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat;
- d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden, Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig missachtet wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Artikel 103 nachweisen.

#### **Art. 106 Abs. 1 - 5 TSchV Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.

<sup>2</sup> Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für zehn Jahre.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen;
- c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung;
- d. Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandeskontrolle.

<sup>4</sup> Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:

- a. Anforderungen an die Haltung;
- b. personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.

<sup>5</sup> Bei Tierbörsen und Kleintiermärkten sowie an Tieraussstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

#### **Art. 107 TSchV Meldung wesentlicher Änderungen**

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl und Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend die Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

#### **Art. 109 TSchV Haltebewilligung der erwerbenden Person**

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese eine entsprechende Bewilligung verfügen.

#### **Art. 110 TSchV Altersgrenze der erwerbenden Person**

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

#### **Art. 111 TSchV Informationspflicht**

Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.

## **Art. 167 Abs. 1 + 2 TSchV Transportbehälter**

<sup>1</sup> Transportbehälter müssen:

- a. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;
- b. so fest sein, dass sie [...] von den Tieren nicht beschädigt werden können;
- c. so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;
- d. so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;
- e. genügend Lüftungsöffnungen aufweisen, die so angebracht sind, dass auch bei eng nebeneinander gestellten Behältern eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist; in geschlossenen Behältern mit wechselwarmen Tieren muss ein Luft- oder Sauerstoffvorrat vorhanden sein; wo nötig, ist für eine Wärmedämmung zu sorgen;
- f. so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können; Behälter für länger dauernde Transporte müssen mit Einrichtungen zum Tränken und Füttern ausgerüstet sein, die bedient werden können, ohne dass die Tiere zu entweichen vermögen.

<sup>2</sup> Transportbehälter, in denen sich Tiere befinden, müssen aufrecht stehen. Sie dürfen nicht gestossen, geworfen oder gekippt werden.

## **Art. 193 Abs. 2 + 3 TSchV Ausbildungsnachweis**

<sup>2</sup> Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der berufsunabhängigen Ausbildung, die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.

<sup>3</sup> Dem Sachkundenachweis nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart.

## **Art. 198 Abs. 2 TSchV Ausbildung mit Sachkundenachweis**

<sup>2</sup> Sie kann in Form eines Kurses oder Praktikums absolviert werden.

## **Art. 199 Abs. 3 TSchV Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde**

<sup>3</sup> Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

## **Art. 39 TSchAV Lernziel**

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 103 Buchstabe d TSchV muss sein, dass die an Ausstellungen, Tierbörsen oder bei der Werbung für die Betreuung eines Tieres verantwortliche Person weiss, wie man schonend mit ihm umgeht.

## **Art. 40 TSchAV Form und Umfang**

Die Ausbildung erfolgt in Form eines Kurses von mindestens 3 Stunden Dauer oder eines Praktikums während mindestens 3 Anlässen auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV unter der Leitung einer Person mit entsprechendem Sachkundenachweis.

**Art. 41 TSchAV****Inhalt der Ausbildung**

Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse der Rechtsgrundlagen sowie vertiefte Kenntnisse über das Einfangen und Festhalten von Tieren, über den schonenden Transport, die artgerechte Betreuung und Gehegegestaltung sowie das Führen von Tierbestandeskontrollen.